

## Zutrittskontrolle

Leider mussten wir in den letzten Jahren verstärkt feststellen, dass sich immer wieder platzfremde Personen auf unserem Gelände bewegen, um unsere Einrichtungen und Programme kostenlos mit zu benutzen. Dabei handelt es sich nicht bloß um Gäste der umliegenden Campingplätze, sondern auch um Wohnmobilmfahrer, die nicht Campingplätze benutzen, sondern widerrechtlich gratis auf den umliegenden Parkplätzen übernachten (in manchen Kreisen ist dies ja leider zum Volkssport geworden). Dies verursacht natürlich Kosten, die Sie als zahlender Gast für solche Leute mittragen müssen!!!

Wir entschlossen uns daher bereits im Jahr 2008 - wie schon zuvor einige andere namhafte Campingplätze in Italien, Deutschland oder Tirol ebenfalls - dieser Sache einen Riegel vorzuschieben und ein Zutrittssystem einzuführen. Bereits in der ersten Saison stieg die Höchstanzahl der am Platz befindlichen Personen von vorher ca. 1900 auf plötzlich über 2100 - das heißt in der Vergangenheit waren, so unglaublich das klingen mag, ca. 10% der anwesenden Personen gar nicht angemeldet - auf Kosten der ehrlichen Mitcamper!!!

**Vielleicht haben Sie auch schon bemerkt, dass in unserer Burgstaller-Museum-Vitrine in der Rezeption bereits ein ganzer Haufen an Armbändern von anderen Campingplätzen liegt, die uns von Gästen mitgebracht wurden. Diese zeigen wir gerne beim Check-In jenen Leuten, die behaupten, sowas hätten sie ja noch nie erlebt. Wenn Sie auch das eine oder andere solche Band übrig haben - wir freuen uns darüber...**

### Und so funktioniert es:

Jede Person erhält bei der Ankunft ein Armband mit Chip (Kautions 5.-). Der Chip ist berührungslos und öffnet unsere Drehkreuze. Am Campingplatz selbst dient das Armband der Sichtkontrolle, d.h. unsere Mitarbeiter sind angewiesen, jede Person, die ihnen ohne Armband am Gelände begegnet, anzusprechen und gegebenenfalls vom Campingplatz zu entfernen. Unsere Animatoren schließen Personen ohne Armband von den Programmen aus. Insbesondere in der Hauptsaison kontrolliert die Nachtwache scharf und Personen ohne Armband (oder mit abgeschnittenem Armband in der Hosentasche) werden nicht auf das Campinggelände gelassen! Dass das Armband nur durch Abschneiden entfernt werden kann, soll eine Weitergabe verhindern. Die Armbänder werden normalerweise bei der Ankunft VON UNS angebracht und bei der Abfahrt VON UNS wieder abgeschnitten! **In diesem Corona-Jahr verzichten wir aber darauf und bitten Sie, dies verlässlich und im eigenen Interesse selbst zu machen.** Für verlorene Chips werden auf der Endrechnung 25.- verrechnet, da damit ja jemand anders unberechtigt unsere Einrichtung benutzen konnte oder noch bis zum Saisonende benutzen kann!

Es ist auch zu Ihrem Vorteil, wenn verhindert wird, dass Personen widerrechtlich benutzen, wofür Sie bezahlen, und wir bitten Sie um Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit, da wir dieses System nicht für uns selbst eingeführt haben, sondern für Ihre Sicherheit, Ruhe und Geldbörse...! **Weil das System nur funktioniert, wenn sich auch alle daran halten, bitten wir um Verständnis, dass der Aufenthalt am Komfort-Campingpark Burgstaller nur Gästen vorbehalten ist, die diese Zutrittskontrolle zur eigenen Sicherheit und Kostenersparnis akzeptieren.**

### **Bitte beachten Sie daher folgende verpflichtende Richtlinien:**

- Um die Weitergabe an unbefugte Personen zu verhindern, darf das Band nicht abgenommen oder durch eigene Konstruktionen

(Gummibänder, Uhrbänder, Verschlussclips...) ersetzt werden!

- Die Chipbänder sind am Ende Ihres Aufenthaltes wieder abzugeben, da ansonsten die Kautions verfällt.
- Ist der Chip ordnungsgemäß am Arm, kann er eigentlich logischerweise nicht verloren gehen. Mit einem verlorenen Chip könnte ein unehrlicher Finder bis Ende der Saison gratis ins Strandbad und auf den Campingplatz - für verlorene Chips ist daher eine Gebühr von 25.- zu entrichten! Bei Missbrauch (Weitergabe etc.) werden die Chipbänder eingezogen und die Kautions verfällt.
- Sämtliche Mitarbeiter - vom Animationsteam bis zu den Platzarbeitern - sind angewiesen, Personen, die sich ohne Armband am Campingplatz befinden, anzuhalten, anzusprechen, deren Identität zu überprüfen und sie gegebenenfalls vom Gelände zu führen. Um also nicht ständig angesprochen zu werden, halten Sie sich bitte im eigenen Interesse an unsere Richtlinien.
- Wir bitten Sie darum, dass Sie sich umgehend einen unserer Mitarbeiter kontaktieren, wenn Ihnen Personen ohne Armband (z.B. in den Sanitäranlagen) auffallen!

## Ihre weiteren Vorteile durch das Chipband:

### GRATIS:

- Die Teilnahme an vielen unserer Veranstaltungen (siehe → **Wochenprogramm**)
- Das → **Strandbad Burgstaller**
- Das → **Strandbad Sittlinger**
- Das → **Strandbad Tschinder**
- Das 3D-Filmerlebnis Nockberge (nähere Infos in unserem Magazin „Unser Urlaub“)
- Die Überfuhr Moby Dick (siehe → **Fahrradfähre**)
- Der → **Almexpress** ins Langalmal

### SONDERPREISE bei:

- **Die Fahrradfähre Peter Pan** (siehe Seite 22)
- Das **Sagamundo** “Haus des Erzählens” (siehe Seite 41)
- Das **Granatium** in Radenthein (siehe Seite 42)
- Schnuppergolffen **Golfplatz Millstatt**
- Christians **Tennisschule**
- Der **Buggy-Verleih** Glanzer (siehe Seite 35)
- Die **Millstätter Alm Straße**
- Bad Kleinkirchheimer **Bergbahnen** (siehe Seite 39)
- Thermal **Römerbad** (siehe Seite 39)
- **Golfplatz Bad Kleinkirchheim** (siehe Seite 39)
- **Tauchschnitzschule** Millstatt auf geführten Tauchgang

# Platzordnung

Die Unterkunft am Komfort-Campingpark Burgstaller wird ausschließlich zu Zwecken von Urlaub, Freizeit und Erholung gewährt. Die Gründung von Haupt- oder Zweitwohnsitzen, die Unterkunft als Ersatz für einen ordentlichen Wohnsitz oder die Unterkunft zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes sowie zu ähnlichen nicht-touristischen Zwecken ist (auch wenn diese nur vorübergehend ist) strengstens untersagt.

Der Aufenthalt ist (dank EU-Gesetzgebung) nur mit Campingfahrzeugen gestattet, die über eine gültige Gasprüfung (nicht älter als zwei Jahre) nach ONORM EN1949 bzw Euronorm 1949 verfügen. Leider sehen wir uns aber außer Stande, dies für die EU zu überprüfen.

**1.) STELLPLATZ:**

Die Stellplatzgrößen sind eindeutig vermessen und verstehen sich als Richtwerte inklusive Bewuchs und Infrastruktur (Hecken, Bäume, Wasserstelle, Stromkasten...). Trennungshecken gehören zur Hälfte zum jeweiligen Platz. Mit Beziehen des Platzes erklären Sie sich mit der ausgewiesenen Platzkategorie automatisch einverstanden (siehe auch Reservierungsbedingungen). Bedenken Sie daher bitte im voraus die Größe Ihres Stellplatzes und ob diese ausreichen wird!

Das Abstellen von PKWs ist nur am eigenen Stellplatz erlaubt. Die Parkplätze am oberen und unteren Ende des Campingplatzes sind ausschließlich für Neuankommende, Besucher und für die Wartezeit während der Nachtruhe gedacht. Länger geparkt werden darf ausschließlich am großen Parkplatz beim Tennis-Camping-Restaurant!

Für auf fremden Stellplätzen geparkte Autos wird ohne Vorwarnung - auch in der Nebensaison - auf der Endrechnung eine Stellplatzgebühr verrechnet!

**2.) BEZAHLUNG:**

Mit Beziehen des Platzes erklären Sie sich neben der Platzordnung auch mit der Preisliste einverstanden. **Rabattverhandlungen - aus welchen Gründen auch immer - sind in Österreich unüblich und werden (insbesondere im Nachhinein) nicht geführt.**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Reservierungen die Campinggebühr spätestens am zweiten Urlaubstag zu entrichten ist!

**3.) RUHEZEITEN:**

Die Nachtruhe (23.00 bis 7.30 Uhr) ist unbedingt einzuhalten! Ab 22 Uhr sind die Schranken geschlossen und am Platz herrscht absolutes Fahrverbot! Sollten Sie während dieser Zeit den Platz verlassen wollen, so denken Sie bitte frühzeitig daran, Ihr Auto nach draußen zu stellen.

Ab 23 Uhr denken Sie an Ihre Nachbarn und stellen Sie bitte Ihre Stimme auf Zimmerlautstärke. Den Anordnungen unserer Security-Mitarbeiter, die die ganze Nacht patrouillieren, ist unbedingt und ohne Diskussion Folge zu leisten. Diese kontrollieren auch die Zutrittsberechtigung, um platzfremde Personen vom Gelände fernzuhalten und sind auch berechtigt, diese bei Verstößen einzuziehen!

Nächtliche Zusammentreffen von Jugendlichen werden innerhalb des Platzgeländes nicht geduldet!

Kinder unter 16 Jahren dürfen nach 24 Uhr laut österreichischem Jugendschutzgesetz nur noch in Begleitung der Eltern im Freien (und somit auch am Platzgelände) unterwegs sein!

Auch außerhalb der Ruhezeiten nehmen Sie bitte Rücksicht auf Ihre Nachbarn (Radio, Fernseher, Klimaanlage...)

**4.) ABWASSER:**

Abwässer jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abflüsse auf Ihrem Platz und in die Chemieausgüsse [CH] am Hauptweg und an den Sanitäranlagen (Platznummern 241-350 und über 700 - auch Chemieausgüsse direkt am Stellplatz) gegossen werden. Keinesfalls darf Abwasser frei auf den Rasen oder gar in die Bäche geleitet werden!

**5.) ELEKTRIZITÄT:**

Für den Stromanschluss darf grundsätzlich nur ein geerdetes Kabel verwendet werden. Der Strombezug ist mit 6 Ampere begrenzt (entspricht ca. 1400 Watt). Um Stromausfälle zu vermeiden, dürfen daher Elektroheizungen, Wasserkocher und Kochplatten nicht angeschlossen werden!!!

Pro Stellplatz ist eine Steckdose vorgesehen - bei Missbräuchen wird die in der Preisliste angeführte Strom-Pauschale für den gesamten bisherigen Aufenthalt verrechnet.

Wir weisen darauf hin, dass Strom in Zelt und Vorzelt (d.h. auch Lichterketten!) feuerpolizeilich verboten sind!

Kabeltrommeln müssen bitte immer komplett abgerollt werden, da sie sonst heiß werden und den Schutzschalter auslösen!

Die Verwendung von Klimaanlage ist in der Rezeption anzumelden und wird laut Preisliste pauschal verrechnet. Bei von uns festgestelltem Betrieb ohne vorherige Anmeldung, wird diese Gebühr automatisch für den gesamten bisherigen Aufenthalt verrechnet!

**Das Heizen mit Klimaanlage oder Elektroheizung ist in jedem Fall strengstens verboten!**

### 6.) BALLSPIELE:

Fußballspielen auf den Stellplätzen sowie Spiele, durch die andere Gäste gestört werden könnten, sind zu unterlassen. Dafür steht die Spielwiese bei Tor II zur Verfügung. Bei Federballspielen ist darauf zu achten, dass keine anderen Personen belästigt oder Autos getroffen werden können!

### 7.) SANITÄRBEREICH:

Verunreinigungen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Hinterlassen Sie Toiletten, Waschbecken und Duschen zumindest so, wie Sie sie vorgefunden haben!

Geschirr und Wäsche dürfen ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Waschbecken gewaschen werden.

Chemische Toiletten sind ausschließlich in den Chemieausgüssen zu entleeren und dürfen auch nur dort ausgespült werden.

Wir bitten Sie aber dafür um Verständnis, dass Kinder unter fünf Jahren die Sanitäranlagen ausschließlich in Begleitung eines Erwachsenen betreten und Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung der Eltern Geschirr und Wäsche waschen dürfen!

Da die Sanitäreinrichtungen in den Kinderräumen bewusst auf für Kinder gut erreichbarer Höhe angebracht wurden, bitten wir Sie, Ihre Kinder auch dort hin zu schicken, um Verunreinigungen in den Erwachsenen-Bereichen zu vermeiden. Es ist uns bewusst, dass die Einrichtungen der Sanitäranlagen dazu verleiten, diese als Spielbereiche anzusehen. Wir weisen Sie aber darauf

hin, dass diese trotzdem Sanitärgebäude sind und keine Aufenthaltsräume und Spielplätze für Kinder und Jugendliche!

### 8.) AUTOWASCHEN:

Das Waschen von Autos und Wohnwagen ist nur am Autowaschplatz hinter Sanitärgebäude I erlaubt. Denken Sie aber bitte an die Ruhezeiten!

### 9.) HUNDE:

Hunde sind zu jeder Zeit und auch am eigenen Stellplatz an der Leine zu halten. Zum Ausführen der Hunde ist der Platz zu verlassen. Jede Art von Verunreinigung hat zu unterbleiben und ist - falls es ausnahmsweise doch einmal passiert - vom Besitzer zu beseitigen. In den Sanitäranlagen sind Hunde (außer in der Hundedusche bei Sanitär 1) strengstens verboten! Beachten Sie bitte unsere Zusätzlichen Hinweise für Hundebesitzer in unserer Gäste-Zeitung!

### 10.) ABFÄLLE UND MÜLL:

Bitte halten Sie sich im Sinne des Umweltschutzes an unser Trennungssystem. Eine genaue Erklärung zum Mülltrennungssystem finden Sie in unserem „Alle Infos“! Schicken Sie (nicht zuletzt wegen der Müllpressen) keine Kinder zur Abfallentsorgung los. Sperrmüll und Sondermüll ist in der Rezeption anzumelden!

### 11.) FEUERSTELLEN/GRILLEN:

Offenes Feuer ist auf dem Campingplatz gesetzlich verboten! Selbstverständlich können Sie Ihren Kohlen- oder Gasgrill am Platz verwenden.

### 12.) WASSERRINNEN:

Das Graben von Wasserrinnen ist nicht gestattet! Falls es einmal Platzordnungnotwendig sein sollte, den Platz trockenzulegen, können Sie sich Sand aus den Sandkästen der Kinderspielplätze holen. Diese wird von uns wieder aufgefüllt und die Kinder haben immer frischen Sand.

**ACHTUNG:** Keinesfalls darf der Quarzsand des Beachvolleyballplatzes genommen werden!!!

### 13.) SPIELPLÄTZE UND KINDER:

**Bei Unfällen jeder Art sind die Eltern verantwortlich!** Die Eltern sind auch für Schäden verantwortlich und haftbar, die von den Kindern an den Campingeinrichtungen verursacht werden. Die Spielplätze dürfen nach 22 Uhr nicht mehr benutzt werden.

### 14.) FUNDSACHEN:

Wir appellieren an die Ehrlichkeit der Gäste und bitten, Fundsachen sofort

in der Rezeption abzugeben, damit diese dem rechtmäßigen Besitzer ausgehändigt werden können. (Keine Zettel des Finders an die Anschlagtafeln!!!)

#### 15.) BESUCHER:

**Besucher haben sich in der Rezeption anzumelden und einen Ausweis zu hinterlegen**, den sie beim Verlassen des Campingplatzes und nach Entrichtung der ausgehängten Besuchergebühr wieder zurück erhalten. Die Besuchergebühr berechtigt nicht zum Eintritt ins Schwimmbad. Besucher haben das Gelände bis 22 Uhr zu verlassen! Bei Nichtbeachtung wird die Personengebühr in voller Höhe automatisch auf die Endrechnung der besuchten Familie gesetzt!

#### 16.) FISCHE:

Das Angeln in den Camping-Bächen ist strengstens verboten! Dies gilt auch für Kinder mit Käschern, da die Fische zum Anschauen und nicht zur Tierquälerei eingesetzt wurden!

#### 17.) GESCHWINDIGKEIT:

Bitte beachten:

**10 KM/H AM GESAMTEN PLATZGELÄNDE!  
DEN KINDERN ZULIEBE!**

#### 18.) FAHRRÄDER, ROLLERBLADES, ROLLER u.ä.:

Die 10km/h-Regelung (sowie auch die Straßenverkehrsordnung) gilt nicht nur für Autos, sondern auch für Fahrräder, Roller, Skateboards und Roller Blades, um die Fußgänger nicht zu gefährden! Weisen Sie Ihre Kinder bitte daraufhin! Das Fahren in den Sanitäranlagen ist verboten! Außerdem ist das Fahren mit Rollern und Roller Blades nach 23 Uhr nicht gestattet, da durch das Geräusch der kleinen Räder die Nachtruhe gestört wird!

#### 19.) MUTWILLIGE ZERSTÖRUNGEN:

Mittlerweile sind sämtliche Vorräume der Sanitäranlagen, sowie zahlreiche andere gefährdete Platzeinrichtungen mit Kameras überwacht, um mutwillige Zerstörungen und Diebstähle nachvollziehen zu können. Wer hier erwischt wird (und die Aufklärungsrate liegt relativ hoch), wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht und vom Campingplatz verwiesen!

#### 20.) ZUTRITTSBERECHTIGUNG:

Der Zutritt zum Campingplatzgelände, die Nutzung der Einrichtungen und die Teilnahme am Animationsprogramm ist ausschließlich ordnungsgemäß angemeldeten Personen erlaubt. **Als Nachweis dieser Berechtigung erhalten Sie bei der Anmeldung Ihre Zutrittsberechtigung in Form eines farbigen Armbandes. Dieses ist ständig zu tragen, da unsere Mitarbeiter angewiesen sind, Personen ohne Berechtigung sowohl tagsüber als auch nachts vom Platzgelände zu verweisen.** Dies geschieht nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern hauptsächlich um platzfremde Personen von der unentgeltlichen Nutzung der Einrichtungen und des Animationsprogrammes (wofür Sie bezahlen!) abzuhalten. Da dies also in Ihrem eigenen Interesse geschieht, bitten wir um Verständnis und um die strikte Einhaltung dieser Regelung!

#### 21.) ALLGEMEINES:

**Sämtliche Selbstverständlichkeiten können an dieser Stelle natürlich nicht angeführt werden und die ständige Frage "Wo steht denn das?" hat bereits zu einer Schilderflut geführt. Im Sinne eines reibungslosen Zusammenlebens am Campingplatz bitten wir Sie daher, alles zu unterlassen, was Ihre Mit-Camper als störend empfinden können und mit den Platzeinrichtungen pfleglich umzugehen!**

22.) Mit Beziehen des Platzes und Unterschrift des Meldeblattes beim CheckIn erklären Sie sich automatisch mit den Gepflogenheiten am Campingplatz, der Platzordnung und der Badeordnung einverstanden. Außerdem erklären Sie damit Ihr Einverständnis zur Weiterverarbeitung Ihrer Meldedaten durch die Camping Burgstaller GmbH und zur dem Meldegesetz entsprechenden Weitergabe an das Meldeamt (an andere externe Stellen oder Personen werden Ihre Daten selbstverständlich nicht weiter gegeben). Foto- und Filmmaterial, das von uns auf dem Gelände oder bei Veranstaltungen und Programmen der Camping Burgstaller GmbH aufgenommen wird, kann von uns mit sämtlichen darauf befindlichen

Personen zu Werbezwecken veröffentlicht werden.

### **23.) VERSTÖSSE:**

Insbesondere allein reisende Jugendliche, sowie Eltern von halbwüchsigen Kindern mögen sich bitte im Klaren sein, dass Verstöße gegen die Platzordnung und Anordnungen unserer Mitarbeiter oder auch ungebührliches Verhalten am oder außerhalb des Campingplatzes grundsätzlich und ohne Diskussion mit Platzverweis geahndet werden!!!

# **Badeordnung**

## **1. Pflichten der Badeanstalt**

### **1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste**

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren. Die Badeanstalt haftet nicht für Verletzungen, die durch den üblichen Zustand der Einrichtungen bei unvorsichtigem Handeln des Badegastes hervorgerufen wurden (z.B. Ausrutschen auf einem üblicherweise nassen Steg).

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

### **1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung**

(1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Bei wetterbedingt eingeschränktem Badebetrieb entfällt die Aufsichtspflicht durch das Badepersonal. Die Nutzung der Anlagen erfolgt dann vollkommen auf eigene Gefahr.

(3) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben die Besuchswilligen mit Wartezeiten zu rechnen.

(4) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

### **1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen**

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage in Kenntnis gelangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung auf gehörige Weise.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

(4) Für übliche und naturbedingte Gefahren übernimmt die Badeanstalt keine Haftung. Es steht im Ermessen und in der Eigenverantwortung des Badegastes, übliche Vorsicht walten zu lassen.

### **1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung**

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

### **1.5. Hilfe bei Unfällen**

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

## 1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

## 1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen. Insbesondere Eltern haben selbst auf ihre Kinder zu achten und diese stets im Blickfeld zu halten.

## 1.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2

## 2. Pflichten der Gäste

### 2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte (für Campinggäste RFID-Chip für die Dauer des Aufenthaltes gratis in der Rezeption erhältlich) zulässig.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten oder Chips sind umgehend zu melden, damit diese gesperrt werden können.

(3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

(4) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückgeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

(6) Die Weitergabe von Badekarten und RFID-Chip an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Missbrauch werden diese ersatzlos eingezogen!

### 2.2. Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

### 2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

**Heiner Burgstallers ausgezeichnete Schnäpse**  
**IN UNSEREM SB-MARKT ERHÄLTlich!**  
 2020 ausgezeichnet mit der Landes-Goldmedaille  
 - in verschiedenen Sorten erhältlich  
 im Burgstaller-Shop in Salmes  
 SB-Markt oder direkt bei  
 einer von Heiners  
 Verkostungen (siehe  
 Wochenprogramm)...

**BRAND  
 HOF**

Familie Burgstaller & Maier  
 vlg. Brandhofer  
 Brandhoferweg 50  
 9873 Döbrich  
 info@brand-hof.at



(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

## **2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt**

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche,...) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittskarte von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

## **2.5. Hygienebestimmungen**

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(3) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

## **2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

(1) Jeder Gast ist vor allem in Hinblick auf die Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Ballspiele, sowie Radios und andere Geräte mit Geräuschkentwicklung sind im Strandbadbereich nicht erlaubt.

(4) Das Springen vom Steg außerhalb der dafür vorgesehenen Zonen ist strengstens untersagt!

(6) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

## **2.7. Sprungbereich**

(1) Der Sprungbetrieb ist nur im hierfür vorgesehenen Strandbereich erlaubt. Aufgrund der Gefährlichkeit und Verletzungsgefahr für Dritte werden Zuwiderhandlungen (Springen vom Rutschenturm, Springen von Stegbereichen) rigoros mit Abnahme der Badekarte und Verweis aus dem Bad geahndet.

(2) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

## **2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

(1) Liegestühle, Sonnenschirme und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

## **2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen**

(1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrräder oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

## **2.10. Meldepflichten/Hilfeleistungspflicht**

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.



(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

### **2.11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit/Werbung**

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

*Badeordnung erstellt laut Vorlage der Rechtsabteilung der  
Österreichischen Wirtschaftskammer;  
Fachgruppe der Freizeitbetriebe, Bäder*